

Ausgabe vom 1. Januar 2017

Nr. 941.04

**Reglement über die Benützung
des Kellers des Sigristenhauses
der Gemeinde Adligenswil**

vom 3. November 2016

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zweckbestimmung / Kategorien der Benutzer	4
§ 2 Reservation	4
§ 3 Prioritäten bei der Zuteilung der Räumlichkeiten	4
§ 4 Aufsicht und Betreuung	5
§ 5 Benützungzeiten	5
§ 6 Benützunggebühren	5
§ 7 Gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen.....	5
§ 8 Schlüsselbezug	6
§ 9 Ordnung und Sorgfalt.....	6
§ 10 Licht, Heizung.....	6
§ 11 Abfallentsorgung	6
§ 12 Abstellen von Fahrzeugen	7
§ 13 Schäden	7
§ 14 Zuwiderhandlungen	7
§ 15 Inkrafttreten.....	7

Der Gemeinderat Adligenswil

erlässt gestützt auf § 28 der Gemeindeordnung vom 25. August 2015 folgendes Reglement über die Benützung des Kellers des Sigristenhauses:

§ 1 Zweckbestimmung / Kategorien der Benützer

- 1 Der Keller des Sigristenhauses ist für kulturelle Anlässe bestimmt und wird sowohl Einheimischen wie Auswärtigen zur Verfügung gestellt. Reservationen von Einheimischen haben Vorrang.
- 2 Über die weitere Abgabe entscheidet die zuständige Stelle unter gleichzeitiger Festlegung der Benützungsgebühr.
- 3 Es wird zwischen den folgenden Kategorien unterschieden:
 - a. Kategorie 1 (Ortsansässige):
Einheimische Vereine, Organisationen, Institutionen, Strassengenossenschaften, Quartiervereine mit statuarischem Sitz in Adligenswil und Firmen (Non-profit-Firmenanstöße sowie Firmenanstöße ohne Kursgeld und ohne Eintritt/Wirtschaftsbetrieb) mit Steuersitz in der Gemeinde Adligenswil.
 - b. Kategorie 2 (Ortsansässige):
Privatpersonen, Wohnbaugenossenschaften und Stockwerkeigentümergeinschaften mit Steuersitz in Adligenswil.
 - c. Kategorie 3 (Auswärtige):
Auswärtige Vereine, Organisationen und Firmen sowie Privatpersonen, Wohnbaugenossenschaften und Stockwerkeigentümergeinschaften.

§ 2 Reservation

- 1 Die Reservation des Kellers hat spätestens zwei Wochen vor deren Benützung zu erfolgen.
- 2 Für die Reservation, die Abgabe sowie die Rücknahme des Schlüssels ist der Hausdienst zuständig.

§ 3 Prioritäten bei der Zuteilung der Räumlichkeiten

Der Verein St. Martinskeller wird bei der Reservation des Kellers insofern bevorzugt behandelt, als diesem gestattet wird, Reservationen auf längere Zeiten vorzunehmen.

§ 4 Aufsicht und Betreuung

- 1 Für die Aufsicht über die Benützung des Kellers sowie für die Wartung ist der Hausdienst zuständig.
- 2 Die Benützer haben sich den Anordnungen des Hausdienstes zu unterziehen.

§ 5 Benützungszeiten

- 1 Die Lokalität kann täglich von 08.00 - 24.00 Uhr benützt werden. Vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar wird der Raum nicht vermietet.
- 2 Die zuständige Stelle kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestatten.

§ 6 Benützungsgebühren

- 1 Für die Kategorie 1, gem. § 1 Abs. 3, beträgt die Gebühr Fr. 30.–. Dem Kulturverein St. Martinskeller werden keine Gebühren in Rechnung gestellt.
- 2 Für die Kategorie 2, gem. § 1 Abs. 3, beträgt die Benützungsgebühr:

a. für Veranstaltungen	Fr. 80.–
b. für Ausstellungen, pro Belegungstag	Fr. 50.–
- 3 Für die Kategorie 3, gem. § 1 Abs. 3, beträgt die Gebühr Fr. 150.–.

§ 7 Gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen

Als gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen gelten:

- a. Veranstaltungen von einheimischen Institutionen, Organisationen, Strassengenossenschaften und Vereinen ohne Wirtschaftsbetrieb, ohne Eintritt und ohne Kursgeld.
- b. Proben von ortsansässigen Kulturvereinen während den ordentlichen Benützungszeiten.

§ 8 Schlüsselbezug

- 1 Der Schlüssel kann am Tag der Veranstaltung beim Hausdienst abgeholt werden.
- 2 Der Schlüssel ist am nächsten Tag bis spätestens 12.00 Uhr beim Hausdienst abzugeben.
- 3 Wird der Keller für einen Anlass über mehrere Tage belegt, ist der Schlüssel nach dem letzten Belegungstag bis spätestens 12.00 Uhr abzugeben.
- 4 Bei Verlust des Schlüssels müssen die Folgekosten übernommen werden.

§ 9 Ordnung und Sorgfalt

- 1 Räume, Einrichtungen und das Mobiliar sind sorgfältig zu behandeln.
- 2 Die benützten Räume und die Umgebung sind am Schluss der Veranstaltung aufzuräumen. Abfalleimer sind zu leeren.
- 3 Lärmemissionen, welche sich störend auf die Umgebung und die Nachbarschaft auswirken können, sind nicht zulässig. Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten.
- 4 In sämtlichen Räumlichkeiten gilt ein absolutes Rauchverbot.

§ 10 Licht, Heizung

1. Die Benützer der Lokale und Anlagen haben dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt und Energie verbraucht wird.
2. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen. Die Raumtemperaturen richten sich nach den Richtlinien über Energiesparmassnahmen bei gemeindeeigenen Gebäuden.
3. Nach dem Verlassen der Räumlichkeiten sind die Lichter zu löschen sowie die Fenster und Rollläden zu schliessen.

§ 11 Abfallentsorgung

- 1 Die Entsorgung des Abfalles ist gebührenpflichtig.
- 2 Auf die Verwendung von Wegwerfgeschirr ist nach Möglichkeit zu verzichten.

§ 12 Abstellen von Fahrzeugen

Autos, Motorräder, Mofas und Velos sind auf den für sie bestimmten Plätzen abzustellen. Es ist strikte untersagt, Fahrzeuge beim Sigristenhaus oder beim Spycher abzustellen.

§ 13 Schäden

- 1 Beschädigungen am Gebäude, an Einrichtungen oder Mobiliar sind dem Hausdienst unverzüglich zu melden.
- 2 Die Benützer haften für Schäden, die durch unsorgfältiges oder unsachgemäßes Handeln entstanden sind. Sind Schäden entstanden, wurde ungenügend aufgeräumt oder gereinigt, wird der Aufwand gemäss Beschluss über die Festlegung der Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen (Reglement Nr. 020.05) in Rechnung gestellt.

§ 14 Zuwiderhandlungen

- 1 Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann den Schuldigen die weitere Benützung der Räumlichkeiten versagt werden.
- 2 Die strafrechtliche Verfolgung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 16. September 2004.

Adligenswil, 3. November 2016

Gemeinde Adligenswil
Gemeinderat

Ursi Burkart-Merz
Gemeindepräsidentin

Lucas Collenberg
Geschäftsführer